

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Ordnung der Universität Leipzig zur Auswahl von Studierenden für das integrierte Studium im Lehramt an Gymnasien für die Fächer Deutsch und Französisch¹

Vom 9. Februar 2006

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Auswahlverfahrens
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Bewerbung
- § 4 Gegenstand des Eignungstests
- § 5 Feststellung der Eignung
- § 6 Termine und Wiederholungen
- § 7 Einspruchsmöglichkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 12. Juli 2005 auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) und auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAP0 I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. Nr. 6/2000 S. 166), geändert durch Verordnung vom 16. November 2001 folgende Ordnung zur Auswahl von Studierenden für das integrierte Studium im Lehramt an Gymnasien für die Fächer Deutsch und Französisch an der Universität Leipzig.

¹ Für den gesamten Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

§ 1

Zweck des Auswahlverfahrens

- (1) Für das integrierte Studium im Lehramt Gymnasium für die Fächer Deutsch und Französisch ist in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 4 des SächsHG vom 11. Juni 1999 der Nachweis der Eignung vorgeschrieben. Der Nachweis erfolgt in Form eines Eignungsgesprächs.
- (2) In den Gesprächen wird die Befähigung der Studierenden zum Erwerb der angestrebten Doppelkompetenz geprüft.
- (3) Der Nachweis der Eignung ist Zugangsvoraussetzung zum Studium. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Auswahl der Bewerber wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus je einem Vertreter der beteiligten französischen Universität und aus je einem Vertreter der Fächer Deutsch und Französisch, jeweils für Linguistik und Literaturwissenschaft, der Universität Leipzig besteht.
- (2) Die Auswahlkommission trifft auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungen eine Vorauswahl der Bewerber und lädt diese zum Eignungsgespräch ein.
- (3) Die Auswahlkommission führt das Eignungsgespräch durch und bewertet es.

§ 3

Bewerbung

- (1) Die Auswahl der Kandidaten erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bewerbung.
- (2) Die schriftliche Bewerbung soll neben dem Nachweis der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 der Studienordnung für das integrierte Studium im Lehramt an Gymnasien für die Fächer Deutsch und Französisch den bisherigen Ausbildungsgang und die Motive für die Bewerbung kennzeichnen.

- (3) Die schriftliche Bewerbung ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres vor Aufnahme des Integrierten Studiums bei der Auswahlkommission einzureichen.

§ 4

Gegenstand des Eignungstests

- (1) Für die Studierenden von deutschen Universitäten werden die erfolgreich bestandenem Zwischenprüfungen in den Fächern Deutsch, Französisch und Erziehungswissenschaft als Voraussetzung für das Studium an den französischen Partneruniversitäten anerkannt. Für die Studierenden von deutschen Universitäten werden in einem Auswahlgespräch in französischer Sprache von 20 Minuten Dauer die französischen Sprachkenntnisse überprüft.
- (2) Für die Studierenden von den französischen Universitäten werden das DEUG d'allemand und das DEUG in Lettres Modernes als Zwischenprüfungen anerkannt. Für die Studierenden von den französischen Universitäten wird die sprachliche Eignung in einem Auswahlgespräch in deutscher Sprache von 20 Minuten Dauer überprüft.

§ 5

Feststellung der Eignung

- (1) Das Eignungsgespräch wird im Anschluss mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die Bewertung des Eignungsgespräches erfolgt durch die Mitglieder der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die Gespräche nur bewerten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission zum Auswahlgespräch anwesend sind. Die Auswahlkommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das Ergebnis des Eignungsgespräches ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.
- (4) Alle Teilnehmer am Eignungsgespräch erhalten einen schriftlichen Bescheid über dessen Ausgang.

- (5) Der schriftliche Nachweis der bestandenen Eignung ist mit einem Rechtsbehelfsvermerk zu versehen und hat als besondere Zugangsvoraussetzung eine Gültigkeit von 18 Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholungen

- (1) Die Termine für das Eignungsgespräch werden von der Auswahlkommission an den deutschen und französischen Hochschulen spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
- (2) Es werden ein Haupttermin und zwei Ausweichtermine festgelegt.

§ 7

Einspruchsmöglichkeit

Gegen den schriftlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich Widerspruch bei der Auswahlkommission eingelegt werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Auswahlordnung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Diese Auswahlordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 6. Juni 2005 und des Senates der Universität Leipzig vom 12. Juli 2005.
- (3) Sie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 9. Februar 2006

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor